



Richtlinie BAV (Guidance): Verrechnungspreise für konzerninterne Leistungen in den abgeltungsberechtigten Sparten (RPV und Infrastruktur)

Aktenzeichen: BAV-313.00-17/4

Impressum

Herausgeber:	Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern
Autor:	Abteilung Finanzierung des BAV
Verteiler:	Veröffentlichung auf der BAV-Internetseite
Sprachfassungen:	Deutsch (Erstsprache) Französisch (Übersetzung) Italienisch (Übersetzung)
Version:	1.0 vom 16. März 2023



Inhalt

1	Zusammenfassung	3
2	Zweck, Geltungsbereich und Adressaten	3
3	Gesetzliche Grundlagen	3
4	Begriffe	4
5	Grundsätze	5
	5.1 Umsetzung in der Praxis	5
6	Entscheidungsbaum zur Verrechnungspreisfindung	6
7	Methoden der Verrechnungspreise	7
8	Beispiele	8
9	Inkrafttreten	11
	Anhang: Definition von Kernleistungen	12

1 Zusammenfassung

Diese Richtlinie regelt aus spezialgesetzlicher und subventionsrechtlicher Sicht die anwendbaren Verrechnungspreise für Leistungsverrechnungen zwischen Konzerngesellschaften und Leistungsverrechnungen zwischen Geschäftsfeldern. Der Verständlichkeit und Einfachheit halber hat die Ausgestaltung der anwendbaren Verrechnungspreise in einem ersten Schritt basierend auf festgelegten und allgemeingültigen Grundsätzen zu erfolgen (Ziff. 5). Zur Festlegung der anwendbaren Methode zur Verrechnungspreisfindung ist danach ein Entscheidungsbaum anzuwenden. Je nach erbrachter Leistung und Leistungsbeziehung hat die Verrechnung zu Vollkosten, mittels Kostenaufschlagsmethode oder mittels Preisvergleichsmethode zu erfolgen.

2 Zweck, Geltungsbereich und Adressaten

Diese Richtlinie legt die wichtigsten Verrechnungsgrundsätze von Leistungsverrechnungen zwischen «Konzerngesellschaften» und «Geschäftsfeldern» fest und dient damit der Einhaltung der geltenden Spezialgesetze und des Subventionsgesetzes.

Eine Regelung aller möglichen Sachverhalte wird aufgrund der unterschiedlichsten Gesellschaftsstrukturen und Grössenverhältnisse weder angestrebt noch als sinnvoll erachtet. Unternehmensspezifische und gruppenspezifische Fragestellungen haben sich bezüglich der Ausgestaltung an den Grundsätzen (vgl. Ziff. 5) zu richten und sind fallweise und individuell mit den Bestellern zu klären.

Die Richtlinie ist anwendbar durch alle Transportunternehmen (TU) und Infrastrukturbetreiberinnen (ISB), die in den Sparten regionaler Personenverkehr (RPV) oder Eisenbahninfrastruktur tätig sind, sofern sie Leistungen innerhalb eines Konzerns und/oder von Geschäftsfeldern empfangen. Für TU, die Teil einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder in deren Besitz sind, sowie für TU, die in der Sparte "weitere bestellte Verkehrsangebote" tätig sind, können die Grundsätze sinngemäss angewendet werden.

3 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, [SuG; SR 616.1](#))

Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, [PBG; SR 745.1](#))

Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 ([EBG; SR 742.101](#))

Verordnung vom 11. November 2009 über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs ([ARPV; SR 745.16](#))

Verordnung vom 14. Oktober 2015 über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur ([KPFV; SR 742.120](#))

Verordnung des UVEK vom 18. Januar 2011 über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen ([RKV; SR 742.221](#))

4 Begriffe

<i>Dritte</i>	Als Dritter wird eine vom Geschäftsfeld oder der Konzerngesellschaft unabhängige natürliche oder juristische Person verstanden.
<i>Geschäftsfelder</i>	Ein Geschäftsfeld ist eine in der Betriebskostenrechnung getrennte Sparte, Bereich oder Division innerhalb einer rechtlich selbstständigen Einheit. Es gibt abteilungsberechtigte und nicht abteilungsberechtigte Geschäftsfelder.
<i>Inhouse-Beschaffung</i>	Als Inhouse-Beschaffung bezeichnet man Geschäfte, bei denen der Austausch von Leistung und Gegenleistung innerhalb der gleichen juristischen Person stattfindet. Der öffentliche Auftraggeber bezieht hier die benötigte Leistung bei einer seiner unselbständigen Organisationseinheiten, z.B. bei einer verwaltungsinternen Dienststelle.
<i>Joint Venture</i>	Ein Joint Venture ist ein gemeinsames Vorhaben zwischen rechtlich und wirtschaftlich voneinander unabhängigen Unternehmen, bei dem die Partner die Führungsverantwortung und das finanzielle Risiko gemeinsam tragen.
<i>Kernleistungen</i>	Kernleistungen sind die primären Leistungen, welche zur Erfüllung der subventionierten Tätigkeiten notwendig sind. Diese unterscheiden sich je nach Verkehrs- oder Subventionsart und sind in Anhang I definiert.
<i>Konzern</i>	Ein Konzern ist ein Zusammenschluss zweier oder mehrerer rechtlich selbstständiger Unternehmen. Ein Konzern besteht mindestens aus einer Mutter- und einer Tochtergesellschaft.
<i>Konzerngesellschaft</i>	Konzerngesellschaften sind sämtliche Gesellschaften innerhalb eines Konzerns, wo eine Beherrschung besteht. Die Mutterorganisation beherrscht die Tochter, indem sie direkt oder indirekt mindestens die Hälfte der Stimmrechte hält. Eine Beherrschung besteht auch, sofern die reine Möglichkeit des beherrschenden Einflusses besteht, z. B. mittels Aktionärsbindungsvertrag oder Mehrheit im Aufsicht-/Leitungsorgan.
<i>Konzernverrechnung</i>	Leistungsverrechnung zwischen Geschäftsfeldern oder Konzerngesellschaften.
<i>Kostenaufschlagsmethode</i>	Die Kostenaufschlagsmethode basiert auf den Vollkosten und erlaubt einen Zuschlag. Dieser soll primär das Risiko abdecken und die Reservenbildung erlauben.
<i>Leistungsverrechnung</i>	Verrechnung von Kosten oder Erlösen.
<i>Marktpreis</i>	Der Marktpreis soll dem Preis entsprechen, der zwischen zwei voneinander unabhängigen Unternehmen vereinbart würde (« <i>dealing at arm's length</i> »).
<i>Preisvergleichsmethode</i>	Die Preisvergleichsmethode vergleicht den zwischen den Konzerngesellschaften und/oder Geschäftsfeldern vereinbarten Preis mit den Preisen, die bei vergleichbaren Geschäften zwischen unabhängigen Dritten am Markt vereinbart wurden (Marktpreis).
<i>Quasi-Inhouse-Beschaffung</i>	Bei der Quasi-Inhouse-Beschaffung erteilt der öffentliche Auftraggeber einen Auftrag an einen Leistungserbringer, der rechtlich eine andere juristische Person ist als er selbst. Der Leistungserbringer steht jedoch unter seiner weitreichenden Kontrolle und erbringt seine Tätigkeiten im Wesentlichen für den Auftraggeber.
<i>Tätigkeitserfordernis</i>	Das Unternehmen erbringt seine Leistung im Wesentlichen für die subventionierten Sparten.
<i>Verrechnungspreis</i>	Preis, welcher im Leistungsaustausch zwischen den Geschäftsfeldern sowie Konzerngesellschaften angewendet wird.

Vollkosten	Die Vollkosten umfassen alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Herstellung einer Leistung bzw. eines Produkts anfallen, inkl. Umlagen und Strukturkosten.
------------	---

5 Grundsätze

Bei der Ausgestaltung der Leistungsverrechnungen und Verrechnungspreise zwischen Konzerngesellschaften und Geschäftsfeldern sind hinsichtlich der subventionsrelevanten Tatbestände folgende Grundsätze einzuhalten:

Wirtschaftlich: Es soll ein rationaler und haushälterischer Umgang mit den Subventionen erreicht werden, mit dem Ziel, mit dem Einsatz möglichst geringer finanzieller Mittel und übriger Ressourcen den gegebenen Ertrag/Nutzen zu erzielen (Minimalprinzip) oder mit einem gegebenen finanziellen Aufwand einen möglichst grossen Ertrag/Nutzen (Maximalprinzip) zu erzielen.

Betriebswirtschaftlich: Die Ausgestaltung soll aus betriebswirtschaftlicher Sicht objektiv begründbar sein. Die Ausgestaltung zum Zwecke der Gewinnverschiebung oder Umgehung von spezialgesetzlichen und subventionsrechtlichen Bestimmungen ist nicht erlaubt.

Einfach und stetig: Die Ausgestaltung soll so einfach wie möglich erfolgen, jedoch nur so einfach, dass Erlöse und Kosten trotzdem korrekt alloziert werden. Hierzu ist die Ausgestaltung auf das sinnvolle Minimum zu beschränken. Bei geringfügigen Leistungen kann auf eine interne Verrechnung verzichtet werden, wenn der administrative Aufwand zur Verrechnung höher ist als der Nutzen. Die Ausgestaltung soll zudem stetig erfolgen und Änderungen müssen begründbar sein.

Transparent, nachvollziehbar und dokumentiert: Die Ausgestaltung soll transparent und nachvollziehbar sein. Sie muss die Überprüfbarkeit durch die Besteller, die Revisionsstellen und die Finanzaufsichtsorgane sicherstellen. Dies bedingt, dass die Grundsätze und Konditionen der Leistungsverrechnungen und Kalkulationen schriftlich geregelt sind, z.B. mittels Vertrag und/oder in einem Handbuch oder einer internen Richtlinie. Der Aufbau der Kostenrechnung muss deren Nachvollziehbarkeit ermöglichen.

Selbsterbringung der Kernleistungen und Transportbeauftragte: Bei der Ausgestaltung ist zu berücksichtigen, dass das TU die Kernleistungen zur Erfüllung der bestellten und subventionierten Leistungen in der Regel selber erbringt. Das bedeutet, dass sich die zentralen Ressourcen (Personal, Fahrzeuge usw.) im Regelfall im konzessionierten und subventionierten TU befinden. Eine Ausnahme bildet die Vergabe von Leistungen des Konzessionärs an einen Transportbeauftragten. Diese sind weiterhin möglich und deren Regelung ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

5.1 Umsetzung in der Praxis

Spezialgesetzliche Bestimmungen gehen vor, können aber zu Klärungsbedarf führen: Die Festlegung der Verrechnungsgrundsätze basiert auf den spezialgesetzlichen Bestimmungen und dem Subventionsrecht. Aufgrund verschiedener gesetzlicher Vorgaben kann dies aber zu Klärungsbedarf führen, wie z.B. bezüglich des Steuerrechts: Zu den steuerlich massgebenden Verrechnungspreisen existieren eigenständige Richtlinien der Steuerbehörden. Soweit spezialgesetzliche Bestimmungen die Preisgestaltung zwischen marktorientierten und abgeltungsberechtigten Sparten beeinflussen, sind grundsätzlich die auf dieser Grundlage erstellten handelsrechtlichen Erfolgsausweise für die steuerliche Gewinnermittlung massgebend. Sollten Steuerbehörden zu einem anderen Schluss kommen und die Verrechnungsgrundsätze und Gewinnermittlungen auf Grundlage dieser Richtlinie bestreiten, sind die Kostenfolgen und Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Verrechnungspreise mit den Bestellern zu besprechen und individuell zu regeln.

Unsicherheiten in der Interpretation: Unsicherheiten bei der Interpretation und Anwendung der vorliegenden Richtlinie sind im konkreten Einzelfall mit den Bestellern zu klären und die Lösungsansätze zu dokumentieren.

Abweichungen bei inadäquaten Ergebnissen: Würde eine strikte Anwendung der Grundsätze dieser Richtlinie sowohl aus Sicht der TU als auch der Besteller zu inadäquaten Ergebnissen führen (z.B. fehlende Wirtschaftlichkeit), können im Einzelfall mit den Bestellern abweichende Regelungen schriftlich vereinbart werden.

6 Entscheidungsbaum zur Verrechnungspreisfindung

Ergänzend zu den Grundsätzen sind die zwischen Konzerngesellschaften und Geschäftsfeldern anwendbaren Leistungsverrechnungen gemäss folgendem Entscheidungsbaum nach den bestmöglichen Einschätzungen so objektiv wie möglich zuzuordnen:

Leseart: Aus Sicht einer abteilungsberechtigten Sparte (Leistungsempfänger) wird eine Leistung von einem anderen Geschäftsfeld oder einer anderen Konzerngesellschaft bezogen. Somit ist auch die Kernleistung des öV aus Sicht des Leistungsempfängers zu beurteilen und nicht des Erbringers.

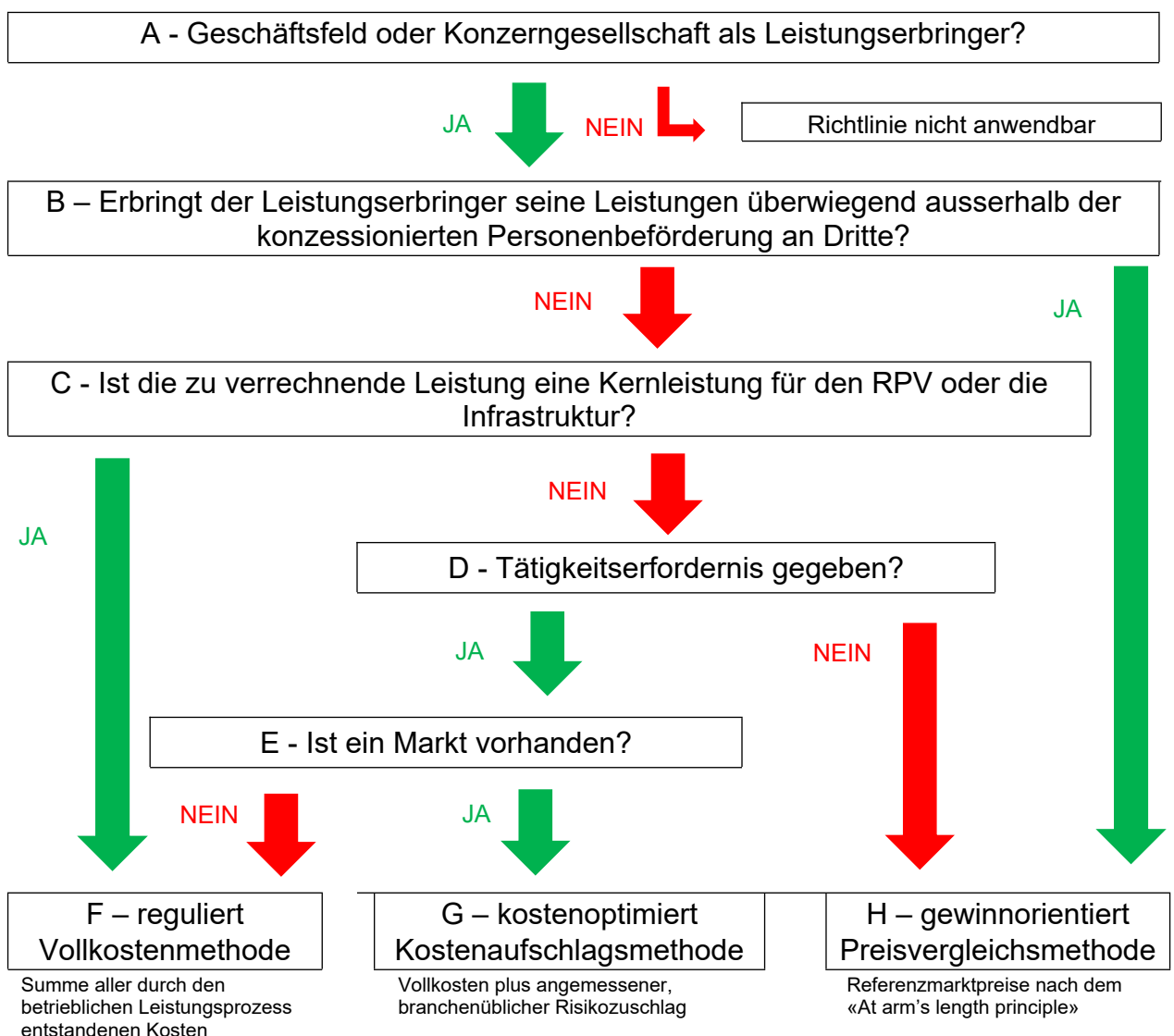


Abbildung 1 Entscheidungsbaum

Die Entscheidungsschritte werden wie folgt ausgelegt:

A - Geschäftsfeld oder Konzerngesellschaft: Erfolgt die Verrechnung nicht zwischen Geschäftsfeldern oder Konzerngesellschaften, ist die Richtlinie und der Entscheidungsbaum nicht anwendbar. In diesen Fällen erfolgt die Leistungserbringung zu Marktbedingungen.

B – Leistungserbringung überwiegend an Dritte: Es werden mehr als die Hälfte der Leistungen zu Marktbedingungen an unabhängige Dritte erbracht.

C - Kernleistung: Der Entscheid, ob es sich um Kernleistungen gemäss Anhang 1 handelt, hat nach bestmöglichen Einschätzungen zu erfolgen. Im Zweifelsfall ist die Frage mit den Bestellern zu klären.

D - Tätigkeitserfordernis gegeben: Das Tätigkeitserfordernis ist gegeben, wenn die Leistungserbringung im Wesentlichen für das subventionierte Unternehmen erfolgt und daneben nur untergeordnete Leistungen für Dritte erbracht werden, welche nicht an ihr beteiligt sind. Die Dritttätigkeit muss nebensächlich, im Sinne von Auslastung vorhandener Restkapazitäten sein, d.h. diese Quote muss unter 20% liegen. Falls also der Anteil an Drittleistungen z.B. 30 % des Gesamtumsatzes beträgt, ist das Tätigkeitserfordernis nicht gegeben.

E - Markt vorhanden: Ein Markt ist vorhanden, sofern durch das Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage ein organisierter Marktzutritt mit homogenen Gütern und ausreichenden Kapazitäten besteht. Bei einem Nischenmarkt wird davon ausgegangen, dass kein Markt vorhanden ist.

F - Reguliert: Von einem regulierten Geschäftsfeld oder einer regulierten Konzerngesellschaft wird ausgegangen, wenn diese Kernleistungen ohne Kontakt zum Markt beziehen. Sie werden auch als «reguliert» klassifiziert, weil in diesen Fällen die Beschaffung z. B. aufgrund von Bezugspflichten und/oder ohne Ausschreibungen (z. B. als Inhouse oder Quasi-Inhouse Beschaffung) erfolgen.

G - Kostenoptimiert: Kostenoptimierte Geschäftsfelder oder Konzerngesellschaft erbringen Dienstleistungen nahe an der Regulation, unterstehen jedoch nicht direkt den subventionsrechtlichen Vorgaben (z.B. Partnerwerke Bahnstrom). Sie müssen eigenwirtschaftlich agieren können und hierfür über ein angemessenes Risikokapital verfügen.

H - Gewinnorientiert: Diese Konzerngesellschaft oder dieses Geschäftsfeld erbringt einen erheblichen Anteil ihrer Leistungen für Dritte am Markt. Sie operieren gewinnorientiert und erbringen Leistungen zu Marktbedingungen.

7 Methoden der Verrechnungspreise

Die anwendbare Verrechnungspreismethode wird gemäss Entscheidungsbaum festgelegt. Im Sinne dieser Richtlinie sind drei Verrechnungspreismethoden anwendbar. Wie in den Grundsätzen dargelegt (Ziff. 5) müssen die Verrechnungsmethoden schriftlich geregelt sein. Unterschieden werden folgende Methoden:

a) Vollkostenmethode

Die Verrechnungen von und zu regulierten Konzerngesellschaften erfolgen mittels Vollkosten, ohne Risiko- oder Gewinnzuschläge. In der Richtlinie (Guidance) Anrechenbarkeit von Kosten finden sich Ausführungen zum Kostenbegriff.

b) Kostenaufschlagsmethode (inkl. staatlich administrierte Preise)

Die Kostenaufschlagsmethode basiert auf den Vollkosten und erlaubt einen Zuschlag. Dieser soll primär das Risiko abdecken und die Reservenbildung erlauben. Der Zuschlag muss einem Fremdvergleich standhalten.

Staatlich administrierte Preise als Sonderfall: Die Kostenkalkulation und/oder die Zuschläge sind unter anderem auf Gesetzes- bzw. Verordnungsstufe vorgegeben (z.B. Trasse oder Bahnstrom) und damit einzuhalten.

c) Preisvergleichsmethode

Bei der Preisvergleichsmethode wird der Marktpreis verrechnet. Die Preisvergleichsmethode vergleicht den zwischen den Konzerngesellschaften und/oder Geschäftsfeldern vereinbarten Preis mit den

Preisen, die bei vergleichbaren Geschäften zwischen unabhängigen Dritten am Markt vereinbart wurden.

Die Vergleichbarkeit gilt als gegeben, wenn:

- es sich um wirtschaftlich gleichartige Märkte handelt und
- die Handelsstufen vergleichbar sind und
- die Eigenschaften der Leistung, Mengen, Zusatzleistungen, Lieferzeiträume und der sonstigen Konditionen vergleichbar sind.

In der Praxis sind diese Bedingungen selten eindeutig gegeben. Wenn daher der Verrechnungspreis für die Lieferung von Waren zwischen Konzerngesellschaften und/oder Geschäftsfeldern nicht aus vergleichbaren und administrativ unverfälschten Marktpreisen abgeleitet werden kann, ist auf andere Methoden zurückzugreifen.

8 Beispiele

a) Verrechnung zu Vollkosten (A-B-C)

- **Geschäftsführung:** Es kann aus wirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Überlegungen sinnvoll sein, die Geschäftsführung in einem Konzern oder in einem Geschäftsfeld zu zentralisieren. Dies kann z.B. in einer nicht abgeltungsberechtigten Konzerngesellschaft bzw. in einem Geschäftsfeld «Konzernbereich» erfolgen. Es ist aber auch denkbar, dass mehrere abgeltungsberechtigte Konzerngesellschaften bestehen und eine die Geschäftsführung wahrnimmt. Da es sich bei der Geschäftsführung um eine Kernleistung handelt, erfolgt die Verrechnung dieser Leistung zu Vollkosten.
- **Lokführer/Lokführerinnen, Zugbegleiter/Zugbegleiterinnen, Buschauffeure/Buschauffeurinnen:** Die Ausgliederung dieser Kernleistungen ist eher die Ausnahme, kann aber in besonderen Konstellationen gerechtfertigt sein, wo nebst dem RPV auch substantielle Leistungen für nicht abgeltungsberechtigte Bereiche (z.B. Fernverkehr, Touristische Angebote) erbracht werden. Die Leistungen sind zu Vollkosten zu verrechnen.
- **Werkstattleistungen Unterhalt und Reparaturen:** Bei der Ausgliederung dieser Kernleistungen erfolgt die Verrechnung zu Vollkosten ausser der Leistungserbringer erbringt seine Leistungen mehrheitlich ausserhalb der konzessionierten Personenbeförderung an Dritte (siehe d **Verrechnung mittels Preisvergleichsmethode**).
- **Treibstoffe und Tankstellen:** Es kann sinnvoll sein, in einem Konzern zur Erzielung grösserer Einkaufsvolumen und Realisierung tieferer Einkaufspreise, die Treibstoffbeschaffung zu zentralisieren und die Tankstellen für verschiedene abgeltungsberechtigte und nicht abgeltungsberechtigte Sparten einzusetzen. Die Verrechnung erfolgt zu Vollkosten ausser der Leistungserbringer erbringt seine Leistungen mehrheitlich ausserhalb der konzessionierten Personenbeförderung an Dritte. In diesem Fall gelten Marktpreise (siehe d **Verrechnung mittels Preisvergleichsmethode**). Die Vollkostenkalkulation der Vollkosten berücksichtigt nebst den Materialeinzelkosten (Einkaufspreis Treibstoff) die Kosten im Zusammenhang mit der Beschaffung des Treibstoffes und die Kosten zum Betrieb und Unterhalt der Tankstellen.
- **Miete für Dienstgebäude:** Bei der Nutzung von Räumlichkeiten mit einer notwendigen Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit (z.B. Werkstätten, Verkaufsstellen, Fundbüro) handelt es sich um eine Kernleistung. Die Verrechnung hat zu Vollkosten zu erfolgen. Der Aufwand zur Kalkulation der Vollkosten hat sich an der betraglichen Relevanz der Mietverrechnung zu richten. Bei geringer Relevanz sind vereinfachte Ansätze zur Kalkulation der approximativen Vollkosten möglich, wobei über die Laufzeit des Vertrages kein Gewinn anfallen darf. In Absprache mit den Bestellern kann eine interne Miete verrechnet werden, die über alle Objekte und über mehrere Jahre den Vollkosten entsprechen muss, d.h. es müssen nicht für jedes einzelne Objekt und jedes einzelne Jahr die geplanten und effektiven Vollkosten ermittelt werden.

- **Ladeinfrastruktur:** E-Busse, Bezug ab eigener Photovoltaikanlage

b) Verrechnung zu Vollkosten (A-B-C-D-E-F)

- **Infrastrukturbauten:** Die Erstellung eines Bauwerkes wird in eine Tochtergesellschaft ausgelagert. Der Leistungsbezug dieser Gesellschaft erfolgt zu Vollkosten, auch wenn es sich nicht um öV-Kernleistungen handelt.
- **Outsourcing nicht öV-Leistungen:** Nicht öV-Kernleistungen betreffende Tätigkeiten werden in eine Konzerngesellschaft ausgelagert. Hierfür besteht kein Markt und die Leistung wird ausschliesslich der abgeltungsberechtigten Sparte verrechnet. Die Verrechnung hat zu Vollkosten zu erfolgen.
- **Joint Venture Betreibergesellschaften:** Der reine Betrieb gemeinsamer Linien ist nicht konzessioniert. Da der Ressourcenbezug eng mit den öV-Leistungen verbunden ist und keine ausreichenden Kapazitäten am Markt verfügbar sind, wird hier zu Vollkosten verrechnet.

c) Verrechnung mittels Kostenaufschlagsmethode (A-B-C-D-E-G)

- **Ausbildungstätigkeiten:** In einer Tochtergesellschaft werden Ausbildungstätigkeiten oder die Lehrlingsausbildung für eine begrenzte Zahl von Branchengesellschaften gebündelt. Eine solche Gesellschaft ist nicht steuerbefreit, weist aber eine enge Verknüpfung zur Regulation auf. Da solche Leistungen grundsätzlich auch im freien Markt beschafft werden könnten, wird vielfach mit der Steuerverwaltung hierfür ein Kostenaufschlag vereinbart.
- **Energiebezug einer Kraftwerkstochter:** Der Energiebezug wird branchenüblich mithilfe der Kostenaufschlagsmethode verrechnet, da es sich nicht um eine Kernleistung handelt.
- **Miete einzelner Abstellplätze, Tätigkeitserfordernis gegeben:** Es kann notwendig sein, einzelne Abstellplätze von einer Konzerngesellschaft oder einem Geschäftsfeld zu mieten. Im Gegensatz zu den Kosten eines Busdepots handelt es sich hier nicht um Kernleistungen. Falls das Tätigkeitserfordernis gegeben ist, d.h. der Anteil der Mieteinnahmen aus der Vermietung an die subventionierte Gesellschaft über 80 % der gesamten Mieteinnahmen liegt, erfolgt die Verrechnung mittels Kostenaufschlagsmethode. Dies, weil es für die Miete von Abstellplätzen einen Markt gibt.
- **Versicherung:** Werden die Versicherungsrisiken im Sinne einer Eigenversicherung konzernweit in einer Tochtergesellschaft gebündelt, verrechnet diese die Versicherungsleistungen mittels Kostenaufschlagsmethode. Für Versicherungsleistungen besteht grundsätzlich ein Markt.
- **Vermarktungsleistungen:** Der Zusammenzug von Marketing und Verkauf in einem eigenen Geschäftsfeld kann Synergien nutzbar machen. Auch wenn diese mehrheitlich intern bezogen werden, besteht hierfür ein Markt und es kommt die Kostenaufschlagsmethode zur Anwendung.

d) Verrechnung mittels Preisvergleichsmethode (A-B-C-D-H/A-B-H)

- **Werkstattleistungen Unterhalt und Reparaturen:** Bei der Ausgliederung dieser Kernleistungen erfolgt die Verrechnung zu Marktpreisen unter der Voraussetzung der Leistungserbringer erbringt seine Leistungen mehrheitlich ausserhalb der konzessionierten Personenbeförderung an Dritte. Die TU hat den Nachweis zu erbringen, dass sie die Leistung zu den verrechneten Preisen auch Dritten erbringen kann.
- **Treibstoffe und Tankstellen:** Wird die Treibstoffbeschaffung zentralisiert und werden die Tankstellen für verschiedene abgeltungsberechtigte und nicht abgeltungsberechtigte Sparten eingesetzt, erfolgt die Verrechnung zu Marktpreisen, wenn der Leistungserbringer seine Leistungen mehrheitlich ausserhalb der konzessionierten Personenbeförderung an Dritte

erbringt. Die TU hat den Nachweis zu erbringen, dass sie die Leistung zu den verrechneten Preisen auch Dritten erbringen kann.

- **Miete einzelner Abstellplätze, Tätigkeitserfordernis nicht gegeben:** Es kann notwendig sein, einzelne Abstellplätze von einer Konzerngesellschaft oder einem Geschäftsfeld zu mieten. Im Gegensatz zu den Kosten eines Busdepots handelt es sich hier nicht um Kernleistungen. Sofern das Tätigkeitserfordernis nicht gegeben ist, d.h. der Anteil der Mieteinnahmen aus der Vermietung an die subventionierte Gesellschaft liegt unter 20 % der gesamten Mieteinnahmen, erfolgt eine Verrechnung gemäss der Preisvergleichsmethode zu einem Marktpreis.
- **Bezug Gütertransportleistungen durch Sparte Infrastruktur:** Für Materiallieferungen kann es notwendig sein, Gütertransportleistungen von einer Konzerngesellschaft oder einem Geschäftsbereich zu beziehen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Kernleistung. Die liefernde Konzerngesellschaft/Geschäftsbereich erwirtschaftet rund 40 % seines Umsatzes am Markt und somit ist die Tätigkeitserfordernis nicht gegeben. Die Verrechnung erfolgt somit mittels Preisvergleichsmethode.
- **Miete für Tätigkeiten ohne Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit:** Wird eine Liegenschaft durch eine Konzerngesellschaft oder das Nebengeschäft (Definition Nebengeschäft gem. Art. 2 g, Art. 16 Abs. 3 RKV) vermietet, werden Marktmieten verrechnet.

9 Inkrafttreten

Die Version 1.0 tritt am 16. März 2023 in Kraft und ist erstmals anwendbar für Jahresabschlüsse, welche am oder nach dem 31. Dezember 2025 enden, sowie für das Bestellverfahren 2025.

Bundesamt für Verkehr

Dr. Peter Füglistaler
Direktor

Pierre André Meyrat
Stv. Direktor

Anhang: Definition von Kernleistungen

Infrastruktur

<p><i>Kernleistungen</i> der Infrastruktur sind alle Tätigkeiten rund um die Anlagen, welche im Rahmen des Netzzugangs benützt werden oder mit dem Betrieb/Unterhalt der Infrastruktur verbunden sind, insbesondere:</p>		
1.	Infrastrukturanlagen für den Netzzugang	<p>Bau, Betrieb und Unterhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrweg - Stromversorgung / -übertragung - Sicherungsanlagen - Publikumsanlagen (Warteräume/-kabinen) - Rangierbahnhöfe sowie Anlagen zum Annehmen und Formieren von Zügen - öffentlichen Verladeanlagen (inkl. Umschlagsgeräte)
2.	Dienstgebäude mit einer notwendigen Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit	<p>Bau, Betrieb und Unterhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebszentralen - Werkstätten - Büros Verwaltung <p>Gebäude mit einem dahingefallenen oder ohne definitiven Verwendungszweck, solange diese nicht kommerziell genutzt werden.</p>
6.	Fahrzeuge	<p>Beschaffung, Bewirtschaftung, Betrieb und Unterhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rangiertriebfahrzeuge (Support)
<p>Nicht Kernleistungen der Infrastruktur sind, insbesondere:</p>		
1.	Infrastrukturen ausserhalb Netzzugang	<p>Bau, Betrieb und Unterhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werkgleise - Zufahrt zu Baustellen - Güterverladestationen - Park + Ride Anlagen - kommerziell genutzte Bahnhofsteile
2.	Dienstgebäude ohne notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit	<p>Bau, Betrieb und Unterhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Büros - Wohnungen
6.	Fahrzeuge	<p>Beschaffung, Bewirtschaftung, Betrieb und Unterhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsfahrzeuge Strasse (Support)

Betrieb schienengebunden

<p><i>Kernleistungen</i> des schienengebundenen Betriebs sind alle Tätigkeiten, die zum Betrieb einer bestellten Linie direkt notwendig sind, insbesondere:</p>		
2.	Dienstgebäude mit einer notwendigen Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit	<p>Bau, Betrieb und Unterhalt (ohne Ausführung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werkstätten für den Tagesunterhalt und Instandhaltung des Rollmaterials - Verkaufsstandorten - Betriebspersonalgebäuden - Büros Verwaltung <p>Gebäude (inkl. Mietkosten) mit einem dahingefallenen oder ohne definitiven Verwendungszweck, solange diese nicht kommerziell genutzt werden.</p>
3.	Fahrdienst	<ul style="list-style-type: none"> - Schienengebundene Führung von Zügen (Lokführer/innen) - Schienengebundene Bildung von Zügen (Rangieren)
4.	Zugsbegleitung	<ul style="list-style-type: none"> - Zugpersonal
5.	Sicherheitsbegleitung	<ul style="list-style-type: none"> - Personensicherheit
6.	Fahrzeuge	<p>Beschaffung, Bewirtschaftung, Betrieb und Unterhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schienengebundene Fahrzeuge - Reinigung - Softwareplattformen - Automatische Fahrgastzählung - Kundeninformation
7.	Verkauf und Vertrieb	<ul style="list-style-type: none"> - Distributionsanlagen Fahrkarten - Stichkontrollen inkl. Inkasso
8.	Verwaltungstätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmensführung und -entwicklung - Unternehmenskommunikation - Angebotsplanung - Administration (Personal, Finanzen, IT) - Marketing - Dienstleistungen im Bereich Handicap - Dienstleistungen Fundwesen
<p><i>Nicht Kernleistungen</i> des schienengebundenen Betriebs sind, insbesondere:</p>		
2.	Dienstgebäude ohne notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit	<p>Bau, Betrieb und Unterhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Büros - Wohnungen - Parkplätze
6.	Fahrzeuge	<p>Beschaffung, Bewirtschaftung, Betrieb und Unterhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsfahrzeuge Strasse (Support)
7.	Verkauf und Vertrieb	<ul style="list-style-type: none"> - Zusatzprodukte

Betrieb Bus

<i>Kernleistungen</i> des Bus-Betriebs sind alle Tätigkeiten, die zum Betrieb einer bestellten Linie direkt notwendig sind, insbesondere:		
2.	Dienstgebäude mit einer notwendigen Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit	Bau, Betrieb und Unterhalt (ohne Ausführung) <ul style="list-style-type: none"> - Busdepots - Werkstattgebäuden - Verkaufsstandorten - Betriebspersonalgebäuden - Büros Verwaltung - Bushöfe und -haltestellen
3.	Fahrdienst	- Fahrpersonal
5.	Sicherheitsbegleitung	- Personensicherheit
6.	Fahrzeuge	Beschaffung, Bewirtschaftung, Betrieb und Unterhalt <ul style="list-style-type: none"> - Linienfahrzeuge - Garagierung - Reinigung - Treibstoff / Betankung - Softwareplattformen - Automatische Fahrgastzählung - Kundeninformation
7.	Verkauf und Vertrieb	- Distributionsanlagen Fahrkarten - Stichkontrollen inkl. Inkasso
8.	Verwaltungstätigkeit	- Unternehmensführung und -entwicklung - Unternehmenskommunikation - Angebotsplanung - Administration (Personal, Finanzen, IT) - Marketing - Dienstleistungen im Bereich Handicap - Dienstleistungen Fundwesen
<i>Nicht Kernleistungen</i> des Bus-Betriebs sind, insbesondere:		
2.	Dienstgebäude ohne notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit	Bau, Betrieb und Unterhalt <ul style="list-style-type: none"> - Büros - Wohnungen
6.	Fahrzeuge	Beschaffung, Bewirtschaftung, Betrieb und Unterhalt <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsfahrzeuge Strasse (Support)
7.	Verkauf und Vertrieb	- Zusatzprodukte